

Zu mehrerer Gewißheit haben Wir dies eigenhändig unterschrieben und mit Unserem königl. Siegel bestätigen lassen.

Schloß zu Stockholm, am 1. Oktober 1894.

(L. S.)

gez. Oskar.
gez. Aug. Östergren.

Übergangsbestimmung aus dem Gesetz vom 7. Mai 1903.

Frühere schwedische Staatsangehörige, welche dann hier im Lande wohnhaft sind, und auf Grund des Übereinkommens, auf welches Absatz 2 des § 8 sich bezieht, ihre ausländische Staatsangehörigkeit verloren haben, treten mit Inkraftsetzung dieses Gesetzes wieder in Besitz der schwedischen Staatsangehörigkeit. Erwirbt auf diese Weise ein Mann die schwedische Staatsangehörigkeit wieder, so kommt dieselbe auch seiner Ehefrau und seinen unmündigen ehelichen Kindern zu, sofern sie bei Inkrafttreten des Gesetzes hier im Lande wohnhaft sind oder mit dem Manne die Staatsangehörigkeit in dem fremden Lande verloren haben. Uneheliche Kinder folgen hinsichtlich der Staatsangehörigkeit der Mutter in dem Falle, wo auf Grund der Bestimmung des vorstehenden Punktes eheliche Kinder dem Vater folgen.

Schweiz.

Bundesgesetz betreffend die Erwerbung des Schweizerbürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe.

Vom 25. Juni 1903, in Kraft getreten 1. Januar 1904.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Ausführung des Art. 44 der Bundesverfassung nach Einsicht einer Bottschaft des Bundesrates vom 20. März 1901, beschließt:

I. Von der Erwerbung des Schweizerbürgerrechtes.

Art. 1.

Wenn ein Ausländer das Schweizerbürgerrecht zu erlangen wünscht, so hat er beim Bundesrat die Bewilligung zur Erwerbung eines Gemeinde- und Kantonsbürgerrechtes nachzusuchen.

Im Falle, daß einem Ausländer das Bürgerrecht schenkungsweise erteilt werden will, ist die Bewilligung dazu durch die betreffende Kantonsregierung bei dem Bundesrate ebenfalls nachzusuchen.